

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern

Straße / Abschnitt / Station: A70_340_5,865 bis A70_400_0,055

BAB A70 Schweinfurt - Bamberg

Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

BAB A70, Schweinfurt - Bamberg

Abschnitt: westl. AS Bamberg-Hafen bis AS Bamberg

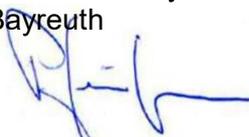
Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 64,240

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:

Autobahndirektion Nordbayern
Dienststelle Bayreuth



Pfeifer, Baudirektor
Bayreuth, den 18.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Kostentragung	3
3.	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
4.	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
5.	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	4
6.	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	4
7.	Wasserrechtliche Tatbestände	5
8.	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinie	5
9.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	5
	Abkürzungen	6

Regelungsverzeichnis

1.	Straßen, Wege, Zufahrten	Blatt 9-14
2.	Bauwerke und Anlagen	Blatt 15-20
3.	Entwässerung	Blatt 21-33
4.	Leitungen (Anlagen Dritter in der Straße)	Blatt 34-39
5.	Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege	Blatt 40
6.	Leitungen und Anlagen (BAB)	Blatt 41
7.	Aktive Lärmschutzanlagen (Wälle, Wände, Steilwall)	Blatt 42-46

1 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Feststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 9 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (= Stationierung).

Die Bezeichnungen „links“ und „rechts“ beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung der Autobahn bzw. Rampe. In gleichem Sinne werden i.d.R. die Bezeichnungen „Ostseite“ und „Westseite“ verwendet.

2 Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

3 Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltungslast kreuzender Straßen und Wege erstreckt sich auch auf die Deckschicht und Entwässerungseinrichtungen der Fahrbahn im Brückenbereich, auch wenn das Kreuzungsbauwerk selbst in der Bau- und Unterhaltungslast des Bundes steht.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4 Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

5 Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung) erhält mit diesem Feststellungsentscheidungsentwurf auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6 Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

7 Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 und 19 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Gleiches gilt für die beschränkte Erlaubnis auf Bauwasserhaltung nach § 8 WHG i.V.m. mit Art. 15 Abs. 2 BayWG.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S 346ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ (ARS Nr. 5/2009 des BMVBS, VkBfI. 2009 S.346).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Daten-, Fernmelde-, Stromkabel usw.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

9 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

BAB A70, Schweinfurt - Bayreuth

Abschnitt: westlich AS Bamberg-Hafen bis AS Bamberg

Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

BAB A70, Schweinfurt - Bayreuth

Abschnitt: westlich AS Bamberg-Hafen bis AS Bamberg

Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 9)
ABS	Absetzbecken
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße (z. B. B 4)
BAB	Bundesautobahn
Bau	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
RV.Nr.	Nummer im Regelungsverzeichnis
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DA	Außendurchmesser
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA-A 904	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9 und 19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung

BAB A70, Schweinfurt - Bayreuth

Abschnitt: westlich AS Bamberg-Hafen bis AS Bamberg

Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt

PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RiFa	Richtungsfahrbahn
RHB	Rückhaltebecken
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1. Straßen, Wege, Zufahrten

1.1	62+620 bis 64+240	BAB A70 Trassenanpassung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der anzupassende Straßenabschnitt der Richtungsfahrbahn Schweinfurt von Betr.-km 62,620 bis 64,240 sowie der Richtungsfahrbahn Bamberg von Bau-km 62+620 bis 64+137 sind Teil der Bundesautobahn BAB A 70, Schweinfurt – Bamberg.</p> <p>Die Anpassungslänge beträgt 1.620 m.</p> <p>Die Verbreiterung der A70 mit einem Seitenstreifen erfolgt auf der Grundlage des Regelquerschnitts RQ 31. Die befestigte Regelbreite der Richtungsfahrbahn beträgt 12,00 m. Im Ausbaubereich wird in der Richtungsfahrbahn Bamberg aufgrund eines Verflechtungsstreifens zwischen den Anschlussstellen Hallstadt und Bamberg die Fahrbahnbreite mit 12,50 m geplant.</p> <p>In der Richtungsfahrbahn Bamberg werden drei Nothaltebuchten (Bau-km 62+750 bis 62+830; 63+035 bis 63+115 und 63+460 bis 63+540) mit einer zusätzlichen Breite von 2,50 m hergestellt.</p> <p>Die Kronenbreite für die Richtungsfahrbahn Schweinfurt beträgt im Regelfall 15,50 m. Für die Fahrtrichtung Bamberg 17,80 m.</p> <p>Eine Mittelstreifenüberfahrt ist zwischen Bau-km 63+540 bis 63+740 (200 m) vorgesehen.</p> <p>Die Ausbildung der passiven Schutzeinrichtungen erfolgt gem. RPS in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Es wird ein Fahrbahnbelag eingebaut, der von Bau-km 62+620 bis zum Bauende bei Bau-km 64+137 (FR Bamberg), bzw. Bau-km 64+240 (FR Schweinfurt) einen Lärmkorrekturwert von -2dB (A) erfüllt.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk100 gem. RStO 2012.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnah-</p>
-----	-------------------------	-----------------------------	---	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1				<p>men sind in der Unterlage 19 enthalten.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, über Bordrinnen bzw. Einschnittmulden gefasst und den Absetz- und Sickerbecken zur mechanischen Reinigung und Versickerung zugeführt. Weiterführende Erläuterungen sind dem Kapitel 3 dieses Regelungsverzeichnisses zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten und Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p> <p>Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.</p>
1.2	62+864	Öffentlicher Feld- und Waldweg „Fliederweg“	a) und b) Stadt Hallstadt (E/U)	<p>Aufgrund der Neutrassierung der BAB A70 Schweinfurt - Bamberg muss das bestehende Unterführungsbauwerk BW62f, B70_B062,865, erneuert werden.</p> <p>Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird in seiner Lage nicht verändert.</p> <p>Erneuerung des bestehenden Bauwerkes BW 62f der BAB-Kabelverlegung sowie der Verlegung eines Durchlasses DN 500.</p> <p>Ausführung und Befestigung:</p> <p>Baulänge: 61,00 m</p> <p>Außerhalb der Unterführung wie Bestand</p> <p>Kronenbreite: 6,00 m befestigte Breite: 3,00 m</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.2				<p>Im Unterföhrungsbereich</p> <p>Bestand:</p> <p>befestigte Breite Fahrbahn 3,50 m unbefestigte Breite Bankett 0,90 m (links) bzw. 1,60 m (rechts)</p> <p>Neu:</p> <p>befestigte Breite Fahrbahn 3,50 m befestigte Breite Bankett: links = 1,00 m rechts = 1,50 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Deckschicht mit Bindemittel für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 3.</p> <p>Während der Bauzeit sind Verkehrsbehinderungen bzw. eine Vollsperrung zu erwarten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher der Stadt Hallstadt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11				
				Datum: 18.12.2020				
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung				
1	2	3	4	5				
1.3	63+208 bis 63+310	Betriebsweg zu BW B70_B063,195	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Erschließung des BW 63a, BW B70_063,195, für den Autobahnbetriebsdienst, bzw. die DB Netz AG erfolgt über einen Betriebsweg.</p> <p>Neu:</p> <table> <tr> <td>befestigte Breite Fahrbahn</td> <td>3,50 m</td> </tr> <tr> <td>Kronenbreite</td> <td>5,00 m</td> </tr> </table> <p>Die Befestigung erfolgt mittels einer Sand-Splitt-Deckschicht, für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser für diese Betriebszufahrt wird versickert bzw. über die Sickerbecken und Rohrleitungen zum Vorfluter geführt und diesem zugeleitet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p> <p>Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKRg „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.</p>	befestigte Breite Fahrbahn	3,50 m	Kronenbreite	5,00 m
befestigte Breite Fahrbahn	3,50 m							
Kronenbreite	5,00 m							

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	63+311	Öffentlicher Feld- und Waldweg „Am Börstig“	a) und b) Stadt Hallstadt (E/U)	<p>Aufgrund der Neutrassierung der BAB A70 Schweinfurt - Bamberg muss das bestehende Unterführungsbauwerk BW 63b, B70_B063,311, erneuert werden.</p> <p>Der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg wird in seiner Lage den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Ausführung und Befestigung:</p> <p>Baulänge 65,50 m</p> <p>Außerhalb der Unterführung wie Bestand Kronenbreite 7,00 m befestigte Breite 5,30 m</p> <p>Im Unterführungsbereich Bestand: befestigte Breite Fahrbahn ca. 5,30 m unbefestigte Breite Fußweg links 1,20 m</p> <p>Neu: befestigte Breite Fahrbahn 5,30 m Befestigte Breite Fußweg links 1,20 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Deckschicht mit Bindemittel für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 3.</p> <p>Während der Bauzeit sind Verkehrsbehinderungen bzw. eine Vollsperrung zu erwarten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland-Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.4				Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt wie bisher der Stadt Hallstadt.
1.5	63+837 bis 64+107 Rechts (BAB A70)	BAB A70 AS Bamberg Anpassung der Ausfahrtsrampe Schweinfurt / Bamberg (Berliner Ring)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Ausfahrtsrampe der AS Bamberg, FR Bamberg, wird den geänderten geometrischen Verhältnissen angepasst, die Querneigungswechsel werden verbessert. Die Rampe erhält einen einstreifigen Querschnitt vom Typ Q1 mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,0 m. Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk10 gem. RStO 2012. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14.2 Blatt 2 dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser dieser Rampe wird über Mulden, Gräben und Rohrleitungen geführt und der Beckenanlage ASB 63-1R zugeleitet. Der neue Rampenabschnitt wird zur BAB gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen Die Kosten und Unterhaltung für die Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2. Bauwerke und Anlagen

2.1	62+489	6031541 B70_B062,489 BW 62c Überführung der St 2281 Bamberg – Hallstadt (AS Hallstadt)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das Bestandsbauwerk BW 62c, B70_B062,489, Überführung der St2281 Bamberg-Hallstadt wird im Kappenbereich aufgrund der Errichtung einer Lärmschutzwand (RV-lfd. Nr. 7.3) den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Bestand:</p> <table> <tr> <td>Station A70</td> <td>Abschnitt 380 Station 0,000 (62,489)</td> </tr> <tr> <td>Station St2281</td> <td>Abschnitt 710 Station 0,000</td> </tr> <tr> <td>Lichte Weite</td> <td>≥ 49,90 m</td> </tr> <tr> <td>Gesamtstützweite (Einzelstützweiten)</td> <td>= 49,306 m (2 x 10,512 + 2 x 14,141)</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe</td> <td>≥ 4,70 m</td> </tr> <tr> <td>Nutzbreite (NBr.)</td> <td>13,60 m</td> </tr> <tr> <td>Kreuzungswinkel A70</td> <td>90,00 gon</td> </tr> <tr> <td>Br. Kl.</td> <td>60/30</td> </tr> </table> <p>Die Herstellungskosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.</p>	Station A70	Abschnitt 380 Station 0,000 (62,489)	Station St2281	Abschnitt 710 Station 0,000	Lichte Weite	≥ 49,90 m	Gesamtstützweite (Einzelstützweiten)	= 49,306 m (2 x 10,512 + 2 x 14,141)	Lichte Höhe	≥ 4,70 m	Nutzbreite (NBr.)	13,60 m	Kreuzungswinkel A70	90,00 gon	Br. Kl.	60/30
Station A70	Abschnitt 380 Station 0,000 (62,489)																			
Station St2281	Abschnitt 710 Station 0,000																			
Lichte Weite	≥ 49,90 m																			
Gesamtstützweite (Einzelstützweiten)	= 49,306 m (2 x 10,512 + 2 x 14,141)																			
Lichte Höhe	≥ 4,70 m																			
Nutzbreite (NBr.)	13,60 m																			
Kreuzungswinkel A70	90,00 gon																			
Br. Kl.	60/30																			

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2	62+514	6031540 B70_062,514 BW 62d Unterführung des Seebaches	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 62+514 kreuzt der Seebach die BAB A70. Aufgrund der bauzeitlichen Verkehrsführungen muss die Mittelkappe abgebrochen werden, um den Bau einer Mittelstreifenüberfahrt zu ermöglichen. Bestand: Station A70 Abschnitt 380 Station 0,024 (62,514) Lichte Weite = 4,30 m Gesamtstützweite 5,20 m Lichte Höhe ≥ 2,30 m Kreuzungswinkel A70 90,00 gon Br. Kl. 60/30 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3	62+613	6031539 B70_B062,613 BW 62e Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges „Reitersweg“	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 62+613 kreuzt ein öffentlicher Feld- und Waldweg die BAB A70. Aufgrund der bauzeitlichen Verkehrsführungen muss die Mittelkappe abgebrochen werden, um den Bau einer Mittelstreifenüberfahrt zu ermöglichen. Bestand: Station A70 Abschnitt 380 Station 0,123 (62,613) Lichte Weite = 6,50 m Gesamtstützweite = 7,30 m Lichte Höhe ≥ 2,45 m Kreuzungswinkel A70 90,00 gon Br. Kl. 60/30 Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EkrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	62+864	6031746 B70_B062,864 BW 62f Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges „Fliederweg“	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 62+864 kreuzt ein öffentlicher Feld- und Waldweg die BAB A70. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A70 in diesem Bereich wird das bestehende Bauwerk BW 62f, B70_B062,865, durch einen Ersatzneubau ersetzt. Bestand (6031538 / B70_B062,865): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,375 (62,865) Lichte Weite = 6,00 m Gesamtstützweite = 7,00 m Lichte Höhe ≥ 4,16 m KreuzungswinkelA70 100,00 gon Br. Kl. 60/30 Neubau (6031746 / B70_B062,864): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,375 (62,864) Lichte Weite = 6,00 m Gesamtstützweite = 7,00 m Lichte Höhe ≥ 4,20 m Kreuzungswinkel A70 99,90 gon Einwirkungen gem. DIN EN 1991-2 (LMM) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.5	63+195	6031747 B70_B063,195 BW 63a Unterführung der DB-Strecke Bamberg – Hof (Straßenüberführung A70)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 63+195 kreuzt die Betriebsstrecke Nr. 5100 Bamberg nach Hof der DB AG (ca. Bahn-km 2,7) die BAB A70. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A70 in diesem Bereich wird das bestehende Bauwerk BW 63a, B70_B063,195, durch einen Ersatzneubau ersetzt. Bestand (6031537 / B70_B063,195): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,705 (63,195) Lichte Weite = 40,28 m Gesamtstützweite = 42,89 m Lichte Höhe ≥ 6,05 m KreuzungswinkelA70 93,904 gon Br. Kl. 60/30 Neubau (6031747 / B70_B063,195): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,705 (63,195) Lichte Weite = 29,10 m Gesamtstützweite = 30,90 m Lichte Höhe ≥ 7,20 m Kreuzungswinkel A70 95,652 gon Einwirkungen gem. DIN EN 1991-2 (LMM) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.6	63+311	6031748 B70_B063,311 BW 63b Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges „Am Börstig“	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 63+311 kreuzt ein öffentlicher Feld- und Waldweg die BAB A70. Aufgrund der Trassenanpassung der BAB A70 in diesem Bereich wird das bestehende Bauwerk BW 63b, B70_B063,311, durch einen Neubau ersetzt. Bestand (6031536 / B70_B063,311): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,821 (63,311) Lichte Weite = 6,50 m Gesamtstützweite = 7,30 m Lichte Höhe ≥ 4,45 m Kreuzungswinkel A70 100,00 gon Br. Kl. 60/30 Neubau (6031748 / B70_B063,311): Station A70 Abschnitt 380 Station 0,821 (63,311) Lichte Weite = 6,50 m Gesamtstützweite = 7,70 m Lichte Höhe ≥ 4,50 m Kreuzungswinkel A70 103,159 gon Einwirkungen gem. DIN EN 1991-2 (LMM) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung nach § 13 Abs. 2 FStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3. Entwässerung (siehe auch Unterlage 8 und Unterlage 18)

3.1	62+565 bis 62+600 rechts	Sickerbecken SB 62-1R mit Zufahrt	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Entwässerungseinrichtung ASB 62-1R aus dem Entwässerungsabschnitt E1 (RV-lfd. Nr. 3.3 und 3.2) wird ein Sickerbecken vorgesehen.</p> <p><u>Sickerbecken:</u> Das Sickerbecken wird auf ein 1-jähriges Regenereignis bemessen (s. Unterlage 18.1). Volumen erforderlich: $V_{\text{erf}} = 317,0 \text{ m}^3$ Volumen vorhanden: $V_{\text{vorh}} = 144,0 \text{ m}^3$ Zulauf: $Q = 126 \text{ l/s}$ Einzugsgebiet: $A_u = 1,07 \text{ ha}$</p> <p>Das Oberflächenwasser wird teilweise dem Grundwasser zugeführt (Einleitstelle E2). Die nicht zu versickernde Wassermenge wird in das Gewässer Seebach geleitet (Einleitstelle E1). Dies entspricht einer Einleitmenge von etwa 72 l/s.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Straßennetz in Bamberg. Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage wird mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert.</p> <p>Der Parallelweg der Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite: 5,00 m Befestigungsbreite: 3,50 m</p> <p>Die Befestigung wird gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine hohe Belastung und mit einem $EV2 = 45 \text{ MN/m}^2$ mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine</p>
-----	-----------------------------------	-----------------------------------	--	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.1				Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.2	62+558 bis 62+935	Entwässerungsabschnitt 1 BAB A70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 1 (s. Unterlage 8.1, Blatt 2 und Unterlage 18.1) erstreckt sich auf Teile der Ausfahrtsrampe der AS Hallstadt, der Richtungsfahrbahn Schweinfurt und den beiden Richtungsfahrbahnen der BAB A70 von Bau-km 62+558 bis 62+935. Die anfallenden Oberflächenwässer werden in diesem Abschnitt über Rinnen und Rohrleitungen bzw. Rasenmulden und Gräben direkt dem Absetzbecken ASB 62-1R (RV-lfd. Nr. 3.3) zugeführt. Vorfluter für diese Beckenanlage ist das Sickerbecken SB 62-1R (RV-lfd. Nr. 3.1). Die Zuleitung erfolgt über eine Rohrleitung. Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-EW befestigt. Die geplanten Rinnen (Bordschlitzrinnen) gehen in ihrer Lage zu Lasten der Bankette. Die neu geplanten Rohrleitungen, die zur Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, werden gemäß RAS-EW als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.2				Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.3	62+645	Absetzbecken 62-1R	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt E1 (RV-lfd. Nr. 3.2) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen gebaut. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet. Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Zur Ableitung größerer Regenereignisse ist ein Notüberlauf vom Absetzbecken zum Sickerbecken SB 62-1R vorhanden. (S. Unterlage 8.2, Blatt 1) <u>Absetzbecken:</u> Wasserfläche: $A_{(ASB)}$ = 52 m ² Einleitmenge : Q = 126 l/s Einzugsgebiet: A_u = 1,07 ha Ölauffangraum: V_{erf} = 30,0 m ³ Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung in das Sickerbecken 62-1R (RV-lfd. Nr. 3.1). Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Straßennetz in Bamberg. Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage wird mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert. Die Befestigung der Aufstellflächen an den Stirnseiten des Beckens wird gemäß Arbeitsblatt DWA A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine hohe Belastung und mit einem $E_{V2} = 45 \text{ MN/m}^2$ mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.3				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.4	62+670 bis 63+310 rechts	Entwässerungsabschnitt 2 Böschung, Graben u Mulde rechts der BAB	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 2 (s. Unterlage 8.1 und Unterlage 18.1) erstreckt sich über die Steilböschung, das Sickerbecken und den Betriebsweg zum ASB 63-2R rechts der BAB A70 von Bau-km 62+670 bis 63+310. Die anfallenden Oberflächenwässer werden über Gräben und Rohrleitungen direkt dem Sickerbecken SB 62-2R (RV-lfd. Nr. 3.6) zugeführt. Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-EW befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5	62+957 bis 63+165 rechts	Sickerbecken 62-2R	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Entwässerungseinrichtung ASB 62-2R und aus dem Entwässerungsabschnitt E2 und E3 (RV-lfd. Nr.3.4, 3.6 und 3.7) wird ein Sickerbecken vorgesehen. Ebenfalls wird eine Restmenge aus dem SB 63-1 (RV-lfd. Nr.3.11) übernommen (vgl. U18.1).</p> <p><u>Sickerbecken:</u> Das Sickerbecken wird auf ein 1-jähriges Regenereignis bemessen (s. Unterlage 18.1).</p> <p>Volumen erforderlich: $V_{\text{erf}} = 649 \text{ m}^3$ Volumen vorhanden: $V_{\text{vorh}} = 343 \text{ m}^3$ Einleitmenge: $Q = 263 \text{ l/s}$ Einzugsgebiet: $A_u = 2,28 \text{ ha}$</p> <p>Die Hochwasserentlastung erfolgt über einen Notüberlauf über vorhandene Mulden u. Gräben in den Vorfluter.</p> <p>Das Oberflächenwasser wird teilweise dem Grundwasser zugeführt (Einleitstelle E3). Die nicht zu versickernde Wassermenge wird in das Gewässer Seebach geleitet (Einleitstelle E1). Dies entspricht einer Einleitmenge von etwa 128 l/s.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Straßennetz in Bamberg. Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage wird mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.6	62+930 rechts	Absetzbecken ASB 62-2R mit Zufahrt	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt E3 (RV-lfd. Nr.3.7) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen gebaut. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt.</p> <p>Zur Ableitung größerer Regenereignisse ist ein Notüberlauf vom Absetzbecken zum Sickerbecken SB 62-2R vorhanden. (S. Unterlage 8.2 Blatt 2)</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasseroberfläche: $A_{(ASB)}$ = 67,5 m² Einleitmenge : Q = 131 l/s Einzugsgebiet: A_u = 1,11 ha Ölaufangraum: V_{erf} = 30,0 m³</p> <p>Die Entwässerung erfolgt über einen Graben und eine Rohrleitung zum Sickerbecken SB 62-2R (RV-lfd. Nr. 3.5).</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Straßennetz in Bamberg. Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage wird mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert.</p> <p>Der Zufahrtsweg zur Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite 5,00 m Befestigungsbreite 3,50 m</p> <p>Die Befestigung wird gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 nach Bild 8.3a, Zeile 2 für eine hohe Belastung und mit einem $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$ mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.6				Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKRg „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.7	62+935 bis 63+320	Entwässerungsabschnitt 3 BAB A70	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 3 (s. Unterlage 8.1, Blatt 1 und Unterlage 18.1) erstreckt sich auf die Richtungsfahrbahnen und Bankette der BAB A70 von Bau-km 62+935 bis 63+320. Die anfallenden Oberflächenwässer werden in diesem Abschnitt über Rinnen und Rohrleitungen bzw. Rasenmulden und Gräben direkt dem Absetzbecken ASB 62-2R (RV-lfd. Nr. 3.6) zugeführt. Vorfluter für diese Beckenanlage ist das Sickerbecken SB 62-2R. Die Zuleitung erfolgt über eine Rohrleitung. Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-EW befestigt. Die geplanten Rinnen (Bordschlitzrinnen) gehen in ihrer Lage zu Lasten der Bankette. Die neu geplanten Rohrleitungen, die zur Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, werden gemäß RAS-EW als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKRg „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 Bamberg -Hof in ca. Bahn-km 2.7.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.7				Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.8	63+320 bis 63+810 rechts	Entwässerungsabschnitt 4 Böschung, Graben und Mulde rechts der BAB	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 4 (s. Unterlage 8.1, Blatt1 und Unterlage 18.1) erstreckt sich über die Steilböschung, das Sickerbecken und den Betriebsweg zum ASB 63-1R (RV-lfd. Nr. 3.10) rechts der BAB A70 von Bau-km 63+320 bis 63+810.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird dem Sickerbecken SB 63-1R (RV-lfd. Nr. 3.11) zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-EW befestigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.9	63+320 bis 64+180	Entwässerungsabschnitt 5	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 5 (s. Unterlage 8.1, Blatt 1 und Unterlage 18.1) erstreckt sich auf die Richtungsfahrbahnen und Bankette der BAB A70 von Bau-km 63+320 bis 64+180 und beinhaltet den Ausfahrtsast der Anschlussstelle Bamberg der Fahrtrichtung Bamberg.</p> <p>Die anfallenden Oberflächenwässer werden in diesem Abschnitt über Rinnen und Rohrleitungen bzw. Rasenmulden und Gräben direkt dem Absetzbecken ASB 63-1R (RV-lfd. Nr. 3.10) zugeführt.</p> <p>Vorfluter für diese Beckenanlage ist das Sickerbecken SB 63-1R. Die Zuleitung erfolgt über eine Rohrleitung.</p> <p>Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-EW befestigt. Die geplanten Rinnen (Bordschlitzrinnen) gehen in ihrer Lage zu Lasten der Bankette.</p> <p>Die neu geplanten Rohrleitungen, die zu Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, werden gemäß RAS-EW als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	63+780	Absetzbecken ASB 63-1R mit Zufahrt	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt E5 (RV-lfd. Nr.3.9) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen gebaut. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand zurückgehalten. Das ASB wird als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 18 m/h festgelegt.</p> <p>Zur Ableitung größerer Regenereignisse ist ein Notüberlauf vom Absetzbecken zum Sickerbecken SB 63-1 R vorhanden. (s. Unterlage 8.3 Blatt 3).</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasseroberfläche: $A_{(ASB)} = 115 \text{ m}^2$ Einleitmenge : $Q = 327 \text{ l/s}$ Einzugsgebiet: $A_u = 2,78 \text{ ha}$ Ölauffangraum: $V_{\text{erf}} = 30,0 \text{ m}^3$</p> <p>Die Entwässerung erfolgt über Gräben und Rohrleitungen zum Sickerbecken SB 63-1R (RV-lfd. Nr. 3.11).</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Straßennetz in Bamberg und den Parallelweg des Sickerbeckens SB 63-1R (RV-lfd. Nr. 3.11). Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage wird mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert.</p> <p>Der direkte Zufahrtsweg zur Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite 5,00 m Befestigungsbreite 3,50 m</p> <p>Die Befestigung wird aufgrund der vorhandenen Sandmagerrasenflächen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904 nach Bild 8.3b, Zeile 8 für eine mittlere Belastung mit einer Betonsteinpflasterspur und einem $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$ hergestellt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.10				<p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.11	62+670 bis 62+850	Sickerbecken SB 63-1R mit Zufahrt	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Entwässerungseinrichtung ASB 63-1R aus dem Entwässerungsabschnitt E5 (RV-lfd. Nr. 3.10 und 3.9) wird ein Sickerbecken vorgesehen.</p> <p><u>Sickerbecken:</u> Das Sickerbecken wird auf ein 1-jähriges Regenereignis bemessen (s. Unterlage 18.1).</p> <p>Volumen erforderlich: $V_{\text{erf}} = 818 \text{ m}^3$ Volumen vorhanden: $V_{\text{vorh}} = 624 \text{ m}^3$ Zulauf: $Q = 357 \text{ l/s}$ Einzugsgebiet: $A_u = 3,03 \text{ ha}$</p> <p>Das Oberflächenwasser wird teilweise dem Grundwasser zugeführt (Einleitstelle E4). Die nicht zu versickernde Wassermenge wird zum SB 62-2R geleitet.</p> <p>Die Zufahrt zur Beckenanlage erfolgt über das untergeordnete Straßennetz in Bamberg. Der unmittelbare Bereich der Beckenanlage wird mit einem Zaun gegen unbefugte Benutzung gesichert.</p> <p>Der Parallelweg der Beckenanlage erhält folgende Abmessungen: Kronenbreite: 5,00 m Befestigungsbreite: 3,50 m</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.11				<p>Die Befestigung des Parallelweges erfolgt durch zwei 0,60 m breite Fahrspuren aus Betongittersteinen. Die Lücken der Gittersteine, der Seiten- u. Zwischenraum und die Bankette werden mit dem in diesem Bereich vorzufindenden Sandmagerrasen gefüllt. Dies entspricht praktisch einem Grünweg mit Rasengittersteinen (s. Unterlage 14.2 Blatt 3).</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.12	63+320 bis 63+950	Entwässerungsabschnitt 6 Bankett, Böschung, Graben u Mulde links der BAB	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 6 (s. Unterlage 8.1, Blatt 1 und Unterlage 18) erstreckt sich von Bau-km 63+320 bis Bau-km 63+950 links der BAB A70.</p> <p>Die anfallenden Oberflächenwässer gelangen über Gräben direkt in die Sickermulde SM 63-1L (Bau-km 63+320 bis 63+950 am Böschungsfuß der BAB) und werden an der Einleitestelle E5 dem Grundwasser zugeführt.</p> <p>Die Entwässerungsmulden und -gräben werden gemäß RAS-EW befestigt.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A 70 werden überbaut und ersetzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3,</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.12				12 EKrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.13	63+320 bis 63+950	Sickermulde 63-1L	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Rückhaltung und Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer aus den Entwässerungseinrichtungen (RV-lfd. Nr. 3.12) wird eine Sickermulde vorgesehen. Das Wasser wird breitflächig über die Böschung in diese Sickermulde geleitet und dort versickert (Einleitstelle E5). <u>Sickermulde:</u> Die Sickermulde wird auf ein 1-jähriges Regenereignis bemessen (s. Unterlage 18.1). Volumen erforderlich: $V_{\text{erf}} = 77 \text{ m}^3$ Volumen vorhanden: $V_{\text{vorh}} = 126 \text{ m}^3$ Zulauf: $Q = 53 \text{ l/s}$ Einzugsgebiet: $A_{\text{u}} = 0,47 \text{ ha}$ Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „ KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f) “ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1	62+171	110-kV-Freileitung	a) und b) Bayernwerk Netz GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 62+171 quert eine 110-kV-Freileitung der Bayernwerk Netz GmbH die BAB A70.</p> <p>Im Bereich der Lärmschutzwand auf der Nordseite der BAB wird die Leitung während der Baumaßnahme gesichert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.2	62+173	Wasserleitung DN 300	a) und b) Beregnungsverband Bamberg Nord Hallstadt (E/U)	<p>Bei Bau-km 62+173 quert eine Wasserleitung des Beregnungsverbandes „Bamberg Nord Hallstadt“ die BAB A70.</p> <p>Im Bereich der Lärmschutzwand auf der Nordseite der BAB wird die Leitung während der Baumaßnahme gesichert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.3	62+431	Kabelquerung SR DN 400 Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 62+431 kreuzt ein Fernmeldekabel im Schutzrohr DN 400 der Deutschen Telekom die BAB A70.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Telekom und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	62+585	Kabelquerung SR DN 400 Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 62+585 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG im Schutzrohr DN 400 die BAB A70. Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherheits- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Telekom und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
4.5	62+610	Kabelquerung Straßenbeleuchtung NYY 3x10	a) und b) Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (E/U)	Bei Bau-km 62+610 kreuzt ein Stromkabel NYY 3x10 der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH die BAB A70. Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherheits- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6	62+610	Kabelquerung NE 3-Glasfaser-Kabelkanal	a) und b) Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH (E/U)	Bei Bau-km 62+610 kreuzt eine Glasfaser-Kabelkanalanlage der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH die BAB A70. Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
4.7	62+866	Kabelquerung Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 62+866 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom die BAB A70 unter BW 62f. Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Telekom und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
4.8	63+100	Kabelquerung Niederspannungskabel	a) und b) Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (E/U)	Bei Bau-km 63+100 quert ein 0,4 kV Erdkabel im Schutzrohr DN 150 der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH die BAB A70. Im Bereich der BAB A70 wird die Querung verlängert und den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.9	63+308	Kabelquerung Mittelspannungskabel 20 kV Niedrigspannungskabel 1 kV Steuerkabel 4 x HDPE-Rohre DN 50	a) und b) Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (E/U)	Bei Bau-km 63+308 kreuzt eine Kabelkanalanlage der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH die BAB A70 unter BW 63b. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen den Stadtwerken Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.10	62+000 bis 63+313 nördlich BAB 63+313 bis 64+240 südlich BAB (Kreuzung bei 63+313 und in der Aus- fahrtsrampe der AS Bamberg bei 0+311)	Ferngasleitung Nr. 161/1 DN 150 (Im Kreuzungsbereich 63+313 im Schutzrohr DN 400)	a) und b) Ferngas Netzgesellschaft mbH (E/U)	Von Bau-km 62+000 bis 63+313 liegt eine Ferngasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH nördlich der BAB A70. Bei Bau-km 63+313 quert im Mantelrohr DN 400 eine Ferngasleitung DN 150 einschließlich Betriebskabel die BAB A70 unter BW 63b. Bei Bau-km 64+069 der A70 bzw. Bau-km 0+311 der Ausfahrtsrampe der AS Bamberg quert die Gasleitung die Ausfahrtsrampe. Im Bereich von Bau-km 63+313 bis 64+240 verläuft die Ferngasleitung parallel zur BAB A70 auf der Südseite. Im Bereich der der Bauarbeiten an der BAB A70 wird die Gasleitung während der Bauarbeiten gesichert, evtl. werden Umbaumaßnahmen notwendig. Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	63+592	Kabelquerung Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 63+592 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom die BAB A70. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Telekom und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).
4.12	63+309 bis 63+650	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Von Bau-km 63+309 bis 63+650 liegt rechts der BAB A70 ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Telekom und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	62+620 bis 64+240	WSV-KOM-Steuerkabel	a) und b) Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (E/U)	<p>Von Bau-km 62+620 bis 64+240 liegt rechts der BAB A70 ein Steuerkabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Versorgungsunternehmer und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem gültigen Gestattungsvertrag.</p> <p>Für den unmittelbaren Kreuzungsbereich mit der DB-Strecke bei Bau-km 63+195 der A70 ist durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein gesonderter Gestattungsvertrag mit der Deutschen Bahn abzuschließen.</p> <p>Die Unterhaltung des WSV-KOM-Kabels obliegt wie bisher der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.</p>
<u>4.14</u>	<u>61+620</u> <u>bis</u> <u>64+240</u>	<u>LWL-Kabel</u>	<u>a) und b)</u> <u>NGN Fiber Network KG (E/U)</u>	<p><u>Von Bau-km 63+620 bis 63+240 liegt rechts der BAB A70 ein LWL-Kabel der Firma NGN Provider.</u></p> <p><u>Im Bereich der Baumaßnahme sind Anpassungen und eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Versorgungsunternehmer und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden.</u></p> <p><u>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).</u></p> <p><u>Für den unmittelbaren Kreuzungsbereich mit der DB-Strecke bei Bau-km 63+195 A70 ist durch die Firma NGN Provider ein gesonderter Gestattungsvertrag mit der Deutschen Bahn abzuschließen.</u></p> <p><u>Die Unterhaltung des LWL-Kabels obliegt wie bisher der Firma NGN Provider.</u></p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11
				Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5. Anlagen für Naturschutz und Landespflege

5.1	62+030 bis 64+240	Vermeidungsmaßnahme 2 V Biotopschutzzäune	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zum Schutz empfindlicher Flächen werden während des Baubetriebes Schutzzäune gemäß DIN 18920 und RAS LP4 in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich aufgestellt. Die genaue Ausführung (einfacher oder massiver Zaun) wird in der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
-----	-------------------------	--	---	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

6. Leitungen und Anlagen BAB

6.1	62+030 bis 64+240	BAB A70 Schweinfurt-Bamberg AS Hallstadt AS Bamberg Autobahneigene Versorgungsanlagen (Kabelanlagen einschließlich Notrufsäulen)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Entlang der Baustrecke werden durch die Baumaßnahmen autobahneigene Versorgungsanlagen beidseitig der Fahrbahn berührt.</p> <p>Die vorhandenen Kabelanlagen werden im Bauzustand provisorisch gesichert und im Endzustand nach vorliegender Planung neu verlegt. Es ist vorgesehen, für beide Richtungsfahrbahnen je eine Kabelzugstrecke zu verlegen. Künftig zusätzlich erforderliche Leitungsstränge werden ergänzt.</p> <p>Der vorhandene Notrufsäulenstandort an der Richtungsfahrbahn Bamberg bei der AS Bamberg (64+100) wird abgebrochen und an einem neuen Standort errichtet.</p> <p>Für Querungen der BAB, an Gewässern bzw. fremden Verkehrswegen werden die Kabelzuganlagen über spezielle Düker bzw. in Kabelschutzrohren geführt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Einen Teil der kreuzungsbedingten Kosten trägt die DB Netz AG entsprechend dem Teilungsschlüssel der Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG „KV Hallstadt SÜ BW 63a (63b, 62f)“ für die Kreuzung der A70 in Betr.-km 63,195 mit der Eisenbahnstrecke Nr. 5100 von Bamberg nach Hof in ca. Bahn-km 2,7.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
-----	-------------------------	--	--	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

7. Aktive Lärmschutzanlagen (Wälle, Wände, Steilwall)

7.1	62+137 bis 62+478 links	6031752 B B70_L062,31L Lärmschutzwall u. -wand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet auf der Nordseite der BAB A70 von Betr.-km 62+137 bis Betr.-km 62+478 aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen und –wänden.</p> <p>Die geschlossenen Lärmschutzwände werden zur Autobahnseite hochabsorbierend ausgebildet.</p> <p>Alle transparenten Lärmschutzwände sind reflektierend.</p> <p>Die vorhandene Lärmschutzwand (B70_L062,43L) wird zurückgebaut, die vorh. Lärmschutzwälle werden in Steilwälle mit einer Höhe von 4,40 m über Fahrbahnrand umgebaut.</p> <p>Folgende Bereiche werden im oberen Bereich der Lärmschutzwand z.T. transparent (reflektierend) ausgeführt:</p> <p>62+190 bis 62+260 h refl. = 3,60 m 62+260 bis 62+478 h refl. = 4,60 m Bei 62+478 (14 m quer zur BAB) h refl. = 4,60 m</p> <p>Die Lärmschutzwand wird zum Teil (Bau-km 62+150 bis 62+400) auf einem 4,40 m hohem Steilwall gebaut.</p> <p>Der Abstand der Lärmschutzanlage vom bestehenden Fahrbahnrand von Bau-km 62+137 bis 62+478 wurde so gewählt, dass eine evtl. spätere Verbreiterung der Fahrspur auf 12,00 m möglich ist.</p>
-----	----------------------------------	--	--	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 7.1				<p>Die Gesamthöhe über dem äußeren Fahrbahnrand der linken Fahrspur beträgt:</p> <p>62+137 bis 62+150 LS-Wall h = 4,40 m</p> <p>62+150 bis 62+160 LS-Wall/Wand h = 5,00 bis 7,00 m</p> <p>62+160 bis 62+190 LS-Wall/Wand h = 7,00 m</p> <p>62+190 bis 62+260 LS-Wall/Wand h = 11,00 m</p> <p>62+260 bis 62+400 LS-Wall/Wand h = 12,00 m</p> <p>62+400 bis 62+478 LS-Wand h = 10,00 m</p> <p>bei 62+478 (14 m quer zur BAB) LS-Wand h = 10,00 m</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A70.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
7.2	62+500 Links (0+005 bis 0+122 St 2281)	6031753 B70_L062,50L Lärmschutzwand	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet auf der Nordseite der BAB entlang der St2281, bzw. entlang der Zufahrtsrampe der AS Hallstadt in Fahrtrichtung Schweinfurt, eine 117 m lange Lärmschutzwand.</p> <p>Auf der der St 2281 zugewandten Seite sind 102 m (Bau-km 0+020 bis 0+122) der Wand hochabsorbierend. Die der St 2281 abgewandte Seite wird teilabsorbierend ausgeführt. Im Bereich von 0+005 bis 0+020 ist die Wand transparent vorgesehen.</p> <p>Von Bau-km 0+005 bis 0+085 wird die Lärmschutzwand mit einem Abstand von 1,90 m zum Fahrbahnrand errichtet, von Bau-km 0+085 bis 0+120 vergrößert sich der Abstand linear bis auf 7,40 m, um die erforderlichen Sichtweiten einzuhalten.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 7.2				<p>Die Lärmschutzwand wird zum Teil (Bau-km 0+005 bis 0+020) auf der Kappe der Überführung der St 2281 (RV-lfd. Nr. 2.1) errichtet.</p> <p>Die Gesamthöhe über dem äußeren Fahrbahnrand beträgt:</p> <p>0+005 bis 0+020 h = 2,00 – 5,00 m (auf Kappe)</p> <p>0+020 bis 0+104 h = 5,00 m (am Fahrbahnrand)</p> <p>0+104 bis 0+122 h = 5,00 – 2,00 m (am Fahrbahnrand)</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A70.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
7.3	62+629 bis 63+525 links	6031752 C Teil 1 von B70_L063,01L Lärmschutzwand u. -wand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der Straßenbaustatsträger errichtet auf der Nordseite der BAB von Betr.-km 62,629 bis Betr.-km 63,525 aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen und -wänden.</p> <p>Die geschlossenen Lärmschutzwände werden zur Autobahnseite hochabsorbierend ausgebildet.</p> <p>Alle transparenten Lärmschutzwände sind reflektierend.</p> <p>Die vorhandenen Lärmschutzwände (B70_L062,86L und B70_L063,24L) werden zurückgebaut, die vorh. Lärmschutzwälle in Steilwälle mit einer Höhe 5,00 m über Fahrbahnrand umgebaut.</p> <p>Folgende Bereiche werden im oberen Bereich der Lärmschutzwand z.T. transparent (reflektierend) ausgeführt:</p> <p>62+629 bis 62+846 h refl. = 4,60 m</p> <p>62+885 bis 63+160 h refl. = 4,60 m</p> <p>63+230 bis 63+500 h refl. = 4,00 m</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020												
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung												
1	2	3	4	5												
zu 7.3				<p>Im Bereich der Bauwerke BW 62f (Bau-km 62+846 bis 62+885) und BW 63a (Bau-km 63+160 bis 63+230) wird die Lärmschutzwand in gesamter Höhe transparent ausgeführt.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird zum Teil (Bau-km 62+629 bis 62+846 und 62+885 bis 63+160) auf einem 5,00 m hohem Steilwall gebaut.</p> <p>Die Gesamthöhe über dem äußeren Fahrbahnrand der linken Fahrspur beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>62+629 bis 62+846</td> <td>h = 14,00 m (Wand auf Steilwall)</td> </tr> <tr> <td>62+846 bis 62+885</td> <td>h = 9,00 m (am Fahrbahnrand bei BW 62f)</td> </tr> <tr> <td>62+885 bis 63+160</td> <td>h = 14,00 m (Wand auf Steilwall)</td> </tr> <tr> <td>63+160 bis 63+230</td> <td>h = 9,00 m (am Fahrbahnrand bei BW 63a)</td> </tr> <tr> <td>63+230 bis 63+500</td> <td>h = 9,00 m (am Fahrbahnrand)</td> </tr> <tr> <td>63+500 bis 63+525</td> <td>h = 9,00 – 2,00 m (am Fahrbahnrand)</td> </tr> </table> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A70.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung</p>	62+629 bis 62+846	h = 14,00 m (Wand auf Steilwall)	62+846 bis 62+885	h = 9,00 m (am Fahrbahnrand bei BW 62f)	62+885 bis 63+160	h = 14,00 m (Wand auf Steilwall)	63+160 bis 63+230	h = 9,00 m (am Fahrbahnrand bei BW 63a)	63+230 bis 63+500	h = 9,00 m (am Fahrbahnrand)	63+500 bis 63+525	h = 9,00 – 2,00 m (am Fahrbahnrand)
62+629 bis 62+846	h = 14,00 m (Wand auf Steilwall)															
62+846 bis 62+885	h = 9,00 m (am Fahrbahnrand bei BW 62f)															
62+885 bis 63+160	h = 14,00 m (Wand auf Steilwall)															
63+160 bis 63+230	h = 9,00 m (am Fahrbahnrand bei BW 63a)															
63+230 bis 63+500	h = 9,00 m (am Fahrbahnrand)															
63+500 bis 63+525	h = 9,00 – 2,00 m (am Fahrbahnrand)															

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A70 Schweinfurt – Bamberg, Nachträgliche Lärmvorsorge und Trassenanpassung bei Hallstadt				Unterlage: 11 Datum: 18.12.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.3.1	0+052 bis 0+250 Ausfahrts- rampe AS Hallstadt FR Schweinfurt	6031752 C Teil 2 von B70_L063,01L Lärmschutzwand	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet auf der Nordseite der BAB von Betr.-km 0,052 bis Betr.-km 0,250 entlang der Ausfahrtsrampe der AS Hallstadt, Richtungsfahrbahn Schweinfurt eine 198 m lange Lärmschutzwand.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird zur Autobahnseite hochabsorbierend ausgebildet.</p> <p>Die vorhandene Lärmschutzwand (B70_062,57L) wird zurückgebaut.</p> <p>Die Gesamthöhe über dem äußeren Fahrbahnrand der Ausfahrtsrampe beträgt:</p> <p>0+052 bis 0+225 h = 8,00 m (am Fahrbahnrand) 0+225 bis 0+250 h = 8,00 – 4,00 m (am Fahrbahnrand)</p> <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A70.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>